

Neue Kämpfe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **18 (1919)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Mittel und „den Mohren verabschiedend, nachdem er seine Pflicht getan.“¹⁾ Die Regierung besass eine starke Hand, die unter Umständen auch durchzugreifen und zuzuschlagen wusste, wenn Widerstände sich geltend machten.²⁾ Aber der Staat, die Gemeinden bedurften einer tatkräftigen Leitung und viele Ortsvorstände haben es später dem Landespräsidenten Munzinger gedankt, dass er sie zum Guten gezwungen hatte.³⁾

VI. Neue Kämpfe.

Zu Ende der Dreissigerjahre war Solothurn ein stiller Kanton geworden. Es war die Zeit, da Karl Mathy, der aufmerksamen Blickes den Gang der Tagespolitik verfolgte, in den „Leuchtturm“ nach Konstanz schreiben konnte: „Der Kanton Solothurn gehört zu den stillen Haushaltungen, die auswärts wenig von sich reden machen, sich in ihren vier

¹⁾ A. Hartmann.

²⁾ Wir können es uns nicht versagen, das charakteristische Beispiel hier wiederzugeben, das uns Karl Mathy in Gustav Freytags „Bildern aus der deutschen Vergangenheit“ erzählt. Es handelte sich um die Ausscheidung von Waldungen zwischen Staat und Gemeinde. Eine Kommission wurde zu näherer Ermittlung nach Grenchen gesandt. Die Grenchner, Uebervorteilung witternd, jagten die Herren Kommissäre zum Dorfe hinaus. Am andern Morgen erschienen Landjäger und führten die Anstifter des Widerstandes nach Solothurn ins Gefängnis. Darob herrschte im ganzen Dorfe Trauer und Wut.

Das folgende erzählt Mathy selbst: „Unter dem Eindruck dieser Begebenheit kam ich bald darauf zum Landammann und bedauerte die Härte des Verfabrens. Man hätte die Männer vorladen können, keiner wäre ausgeblieben; sie gehören nicht zu denen, die davonlaufen. — „Ja“, sagte Munzinger, „ich war leider nicht hier.“ „Dachte ichs doch“, erwiderte ich, „die Sache wäre anders gegangen.“ — „Alleidings“, rief der Landammann und seine Wangen röteten sich, „ich hätte Militär hinausgeschickt und das Dorf besetzen lassen, sie hätten jetzt noch die Exekution!“ Ich konnte meine Verwunderung über diesen Zornesausbruch nicht bergen. — „Ja, Sie“, fuhr Munzinger fort, „Sie, mit ihren monarchischen Begriffen können Rücksichten nehmen, Nachsicht üben, da sind immer Gendarmen und Soldaten genug zur Hand, um einzuschreiten, wenn es nötig wird. Wir haben diese Mittel nicht; der Einzelne, das Volk hat ein grosses Mass von Freiheit, aber wir dürfen nicht dulden, dass in einem einzigen Falle auch nur ein Haarbreit darüber gegangen wird, sonst sind wir verloren.“ (Hartmann.)

Mathy selbst berichtete später als Abgeordneter in der badischen Kammer von der republikanischen Entschlossenheit Munzingers und erzielte eine seiner grössten Wirkungen, als er erzählte, wie ein tüchtiger Republikaner in der Schweiz sich gegen Widersetzliche benehme. (G. Freytag, Karl Mathy, S. 258, 268.)

³⁾ G. Freytag, Bilder, S. 484.

Pfählen einrichten, so gut sie können, und qui lavent leur linge sale en famille.“¹⁾

Im Juli 1840, als noch keine Anzeichen die nahenden politischen Stürme im Kanton Solothurn verkündeten, durchwogte Festfreude das stille Städtchen an der Aare. Es waren die Tage des eidgenössischen Freischiessens. Nach den einsamen Pappelalleen östlich der Stadt, „Fegetz“ genannt, strömte das Volk, mächtig angezogen von dem Zauber, den das eidgenössische Nationalfest schon damals auf alle Kreise der Bevölkerung ausübte. Die künftige politische Umgestaltung, ein starker Bund, der um die 25 souveränen Staaten ein festeres Band schlingen sollte, das war der Grundgedanke der meisten Schützenfestreden. „Die eidgenössische Fahne,“ rief der Präsident des Festes, Munzinger, bei der Uebernahme derselben, „sei für uns das Zeichen eines unsichtbaren Bundes, der keinen Zoll kenne, als den der Liebe, dessen Losung politische und religiöse Freiheit sei; sie sei das Zeichen eines Bundes, der alle geschriebenen Bünde überleben würde. Im Namen dieses Bundes wird das eidgenössische Banner aufgepflanzt!“²⁾ Einträchtig flatterten, zum erstenmale wieder vereinigt, die 25 kantonalen Banner von der Fahnenburg herunter. So war das eidgenössische Schiessen von 1840 ein Fest von hoher politischer Bedeutung.

Aber nach den wolkenlosen Sommertagen des eidgenössischen Schiessens schritten „Meister Putsch und seine Gesellen“ durchs Land. Auf den glänzenden Aufschwung der ersten Dreissigerjahre war in den meisten Kantonen eine gewisse Erschlaffung eingetreten. Die radikalen Massnahmen einiger liberaler Regierungen, vor allem auf dem kirchenpolitischen Gebiete, hatten im Volke vielfach Misstrauen und Beängstigung hervorgerufen, was nun, zu Ende des Jahrzehnts, fast auf der ganzen Linie eine Rückwärtsbewegung nach sich zog. In Zürich hatte die Bewegung begonnen, die im selben Jahre auf den Tessin, im folgenden auf die Nachbarkantone Luzern und Aargau hinübersprang,

¹⁾ Solothurnerblatt 1839, Nr. 12.

²⁾ Tillier II, 84; Bulletin des eidgenössischen Freischiessens in Solothurn, S. 6.

Solothurn in ihre Kreise hineinzog und zuletzt den ganzen kraftlosen Staatskörper ergriff, wie ein tödliches Fieber schüttelte und an den Rand des Unterganges führte. Der „Züriputsch“ vom 6. September des verflossenen Jahres hatte die liberale Regierung Zürichs gestürzt. Seine Folgen für die regenerierten Kantone der Schweiz waren um so schwerwiegender, als Zürich zugleich eidgenössischer Vorort war. Die konservative Reaktion war in mächtigem Vorwärtsschreiten begriffen; im Kanton Luzern schickten sich Josef Leu und Konstantin Siegwart-Müller an, dem verhassten Regimente der Radikalen den Todesstoss zu versetzen.

In diesem Jahre neigte sich auch in Solothurn die zehnjährige Frist, nach deren Verlauf die Verfassung von 1831 eine Revision vorschrieb, ihrem Ende zu. Am 12. Oktober 1840 reichten 61 Grossräte ein vom Herbstmonat datiertes, von Balsthal ausgegangenes schriftliches Begehren um Einberufung des Grossen Rates ein, damit dieser die Verfassungsrevision, wie sie durch Art. 57 der Verfassung vorgeschrieben war, vornehme. Der Grosse Rat, auf den 15. zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammenberufen, anerkannte mit 93 von 94 Stimmen die Notwendigkeit einer Verfassungsrevision als allgemeines Bedürfnis. Der Antrag auf Wahl eines Verfassungsrates blieb mit drei Stimmen in Minderheit; daher wurde zur Vornahme der Revision eine Kommission von 21 Mitgliedern des Grossen Rates — zwei aus jedem Oberamt, die übrigen in freier Wahl — ernannt.¹⁾ Neben den Männern der Regierungspartei, Munzinger, Reinert, Trog, Brunner, sassen in der Kommission die einflussreichsten Vertreter der konservativen Opposition, A. F. Glutz-Blotzheim, Appellationsrat Gerber, Fürsprech Oberlin, nicht aber die demokratische Richtung, wie sie durch Grossrat Hammer aus Egerkingen vertreten war. Das Volk erhielt durch Proklamation von den Beschlüssen des Grossen Rates Kenntnis und wurde zugleich eingeladen, seine Wünsche zur Revision zu äussern.

Entgegen der ursprünglichen Hoffnung der Liberalen, die Verfassungsrevision würde ruhig und nach ihrem Willen

¹⁾ Gr. R. 1840, S. 250 ff.

durchgeführt werden können, erregten doch die Eile der Einberufung des Grossen Rates, die kurze Zeitfrist, die man dem Volke zur Eingabe seiner Wünsche gegeben, die Zusammensetzung der „Advokatenkommission“, wie die Revisionskommission genannt wurde, Misstimmung.¹⁾

Unmittelbar nach jenem Grossratsbeschlusse traten im Bad Attisholz die Häupter der konservativen Fraktion, sieben Grossräte, darunter Ratsherr Leonz Gugger, Grossrat und Redaktor Theodor Scherer und die Führer der Schwarzbuben, Dietler und Alter zusammen, um eine sogenannte Volkspetition zu entwerfen. Diese Petition, die am 21. Oktober in der „Schildwache am Jura“ erschien, stellte folgende Forderungen auf:²⁾

1. Direkte freie Wahlen in den Grossen Rat.
2. Einteilung des Kantons in 20 gleichbevölkerte Wahlkreise. Jeder dieser Wahlkreise soll vier Grossräte erwählen.
3. Alle vom Staate besoldeten Beamten sind zu Mitgliedern des Grossen Rates nicht wählbar. Die Kleinen Räte haben an den Beratungen des Grossen Rates teil zu nehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Ebenso können vom Grossen Rate die Appellationsrichter zur Beratung gerichtlicher Angelegenheiten, aber ohne Stimme, beigezogen werden.
4. Die Beamtungen und Besoldungen sollen im Durchschnitt vermindert werden. Verminderung der Zahl des Kleinen Rates von 17 auf 9 und der Appellationsrichter von 13 ebenfalls auf 9.
5. Jeder der 20 Wahlkreise hat für seine Oberämter einen Kandidaten für die Oberamtmannsstelle, einen für diejenige des Amtsschreibers, sowie für die Amtsrichterstellen und ihre Suppleanten dem Grossen Rate vorzuschlagen.

¹⁾ Schildwache 1840, Nr. 83.

²⁾ Ebenda. Seit dem 1. Oktober 1836 erschien, als Organ der konservativen Partei, die „Schildwache am Jura“, gleichsam als Fortsetzung des „Erneuerten Solothurner Wochenblattes“, das an diesem Tage sein Erscheinen einstellte, doch bedeutender als dieses. Redaktor der Schildwache war der damals erst zwanzigjährige Theodor Scherer, der die Zeitung gegründet hatte und deren geistiger Leiter er blieb. (Baumann, 98 ff.) Das „Erneuerte Solothurner Wochenblatt“ feierte übrigens im folgenden Jahre noch eine kurze Auferstehung, indem es am 7. Januar 1837 nochmals zu erscheinen begann, um schon nach einem halben Jahre endgültig einzugehen. (Baumann, 96.)

6. Die Ausgaben sollen nach den ordentlichen Einnahmen eingerichtet werden. Die Abgaben und Steuern sind möglichst zu vermindern. Das Kapital des Zehntloskaufs, sowie jenes des Verkaufs der Staatsgüter soll unangegriffen bleiben.

7. Jede Gemeinde soll ihre Beamten und Angestellten selbst wählen, wie z. B. Ammänner, Friedensrichter, Schullehrer (letztere aus den von kompetenter Seite geprüften Kandidaten). Die Gemeinden besorgen ihre innern Angelegenheiten selbst und geben sich selbst ihre Organisation und Einrichtung. Dem Staate steht das Aufsichtsrecht zu; er schreitet jedoch erst dann und nur insoweit ein, als die Gemeinde etwas getan hätte, das gegen die allgemeinen Gesetze wäre und wodurch das Gemeindevermögen geschmälert würde. Ist der Uebelstand gehoben, so tritt die Staatsgewalt wieder zurück. Entsteht über die Auslegung der Gemeindeordnungen Streit, so entscheidet die Regierung nach dem Sinne und Wortlaut derselben. Keine Gemeinde kann gezwungen werden, Bürger wider ihren Willen aufzunehmen.

8. Das Eigentum der Korporationen und Privaten soll gesichert sein. Die geistlichen und weltlichen Korporationen haben gleichviel Steuern von ihrem Vermögen wie die Privaten zu bezahlen, und das Aufsichtsrecht des Staates über sie erstreckt sich nicht weiter als über die Gemeinden.

9. Im katholischen Landesteil ist die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion garantiert. Es soll daher die Verbindung zwischen den geistlichen Behörden und dem katholischen Volke auf keine Weise durch den Staat erschwert oder verhindert werden. Der Kirche soll der ihr gebührende Einfluss auf das Schulwesen eingeräumt und kein Buch eingeführt werden, gegen welches von der Kirche, als der katholischen Religion zuwider Einsprache erhoben wird. Gesetzliche Bestimmungen über solche Verhältnisse, welche gemischter Natur sind, daher Kirche und Staat zugleich betreffen, sollen im Einverständnis mit der katholischen Behörde getroffen werden. — Ueberhaupt sollen die Badener Konferenzbeschlüsse, welche unser Grosser Rat bereits verworfen, auch in der Wirklichkeit nicht ausgeführt werden. Dem reformierten Landesteile ist die freie Ausübung seiner Konfession, wie bis dahin ausdrücklich gewährleistet und der

reformierten Kirche der gehörige Einfluss auf ihre Schulen zugesichert.

10. Das Volk behält sich das Veto in folgendem Sinne vor: Ueber jedes vom Grossen Rate beschlossene Gesetz oder Konkordat soll dem Volke vom Tage der Bekanntmachung an eine Vetozeit von vier Wochen eingeräumt werden. Wird während dieser Zeit von der Mehrheit der Stimmfähigen Bürger das Gesetz oder Konkordat verworfen, so tritt dasselbe nicht in Kraft. Werden dagegen während dieser vier Wochen keine Vetogemeinden gehalten, oder verwirft nicht die Mehrheit der stimmfähigen Bürger, so wird das Gesetz oder Konkordat ohne ferneren Grossratsbeschluss vom Kleinen Rate als solches kund gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen und tritt von dieser letzten Kundmachung an in Kraft.

11. Die Gesetze sollen einfach und deutlich abgefasst werden, damit der Landmann sein Geschäft selbst besorgen kann, ohne gezwungen zu sein, sich den Händen der Advokaten oder Prokuratoren überlassen zu müssen. Die Sporteln und Taxen der Gerichtspräsidenten und Oberamt männer sollen wegfallen und der Gehalt dieser Beamten fixiert werden. Die Bezirksweibelstellen sollen mit ihren Gehalten aufgehoben werden und dafür jede Gemeinde einen eigenen Weibel bestellen, welcher mittelst des Amtsweibels und des Landjägers mit dem Gerichtspräsidenten in Verbindung tritt und der als Gehalt die Hälfte der hiesigen Weibeltaxen bezieht.

12. Die Verfassung wird auf sechs Jahre festgestellt und ebenso die Wahlen auf sechs Jahre fixiert. Wird während dieser Zeit eine Grossratsstelle vakant, so nehmen die betreffenden Wähler für die übrige Zeit eine neue Wahl vor. Bei der Abstimmung über die Verfassung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Die Abwesenden sollen weder für Annahme noch Verwerfung zählen. Um den Umtrieben bei Wahlen und Volksabstimmungen vorzubeugen, soll jeder, der überwiesen wird, Geld, geistige Getränke oder andere Bestechungsmittel geben, angenommen oder versprochen zu haben, für sechs Jahre in seinem Stimmrecht eingestellt werden.

„Die Souveränität, welche 1830 ohne Rückhalt ausgesprochen werden musste, soll jetzt ohne Rückhalt eine Wahrheit werden,“ schrieb die Schildwache der Petition zum Wegeleite.

Prüfen wir sie etwas näher auf ihren Inhalt! Ihre Forderungen sind politischer und kirchlicher Natur. Sie war demokratisch durch logische und konsequente Weiterbildung derjenigen Begehren, die vor zehn Jahren die Baslthaler Versammlung aufgestellt hatte. Durch die Einführung von lauter direkten Wahlen wäre das ganze Wahlgeschäft vereinfacht und eine Forderung erfüllt worden, die schon das „rote Büchlein“ erhoben hatte. Damals forderte man möglichst grosse Wahlkreise, jetzt rief man einer Vermehrung derselben auf zwanzig. Die Petition verlangte den Ausschluss aller besoldeten Beamten aus dem Grossen Rate und kam damit den Wünschen vieler Volkskreise entgegen, wo gegen die „Beamtenregierung“ Misstimmung Platz gegriffen hatte. Ob es jedoch klug war, die gesetzgebende Behörde geschäftstüchtiger Leute zu berauben, in einer Zeit, da es dem Kanton an politisch erfahrenen Männern noch vielfach gebrach, das konnte damals wohl Gegenstand ernsthafter Erörterungen sein. Vernünftig und demokratisch war die Forderung nach kürzerer Amtsdauer der Behörden, unklug, aber durch den Mangel an gesetzgeberischer Erfahrung begründet, das Verlangen, dass mit deren Ablauf zugleich auch die Verfassung fallen sollte. 1830 hatte man die Souveränität des Volkes proklamiert, jetzt, im Jahre 1840, forderte die konservative Partei die völlige Souveränität der Gemeinden. Es lag gewiss etwas Bestrickendes in der Selbstherrlichkeit, die man diesen in Aussicht stellte, um so eher, als bei ihnen kräftige Massnahmen der Regierung — und waren es auch die nützlichsten und segensreichsten — oft einen Stachel zurückgelassen hatten. Es muss freilich gesagt werden, dass die Organisation, welche die Regeneration geschaffen, sich noch nicht so befestigt hatte und dass die Gemeinden mit der kommunalen Verwaltung noch nicht durchwegs so vertraut waren, dass man sie nun ganz sich selbst überlassen durfte. Das Veto lag im Zuge der Zeit; es war ein Lieblingsgedanke vieler Demokraten. In Luzern

forderte es die oppositionelle Partei,¹⁾ in Solothurn verlangten es die Demokraten vom Schläge des Hauptmanns Hammer.

Das war die politische Seite des Programmes der Volkspetition. Schwerer wog die kirchliche. Es zeigte sich jetzt, dass die Stellungnahme in den religiösen Streitfragen der letzten Jahre der Regierung nicht verziehen, dass der kirchliche Frieden hier so wenig wie anderwärts hergestellt war. Deshalb das Verlangen nach ungehinderter Verbindung von Volk und obersten geistlichen Behörden und dasjenige nach dem gebührenden Einfluss der Kirche auf das Schulwesen.

Nun begann auch im Kanton Solothurn die Bewegung; die Petition der Oppositionspartei wurde massenhaft unter das Volk geworfen. Oeffentliche und geheime Versammlungen fanden statt, Ausschüsse wurden niedergesetzt. Das konservative Volk erweiterte die Begehren der Petition nach eigenem Geschmack. Hier wollte man die Bezirksförster abschaffen, dort verlangte man Abänderung des Schulgesetzes, Bestimmung des Schullehrergehaltes durch die Gemeinden, Abschaffung der geistlichen Prüfungen durch weltliche Behörden u. a. m.²⁾

Das Wort hatte die Verfassungskommission, die mit ihren Beratungen am 2. November begann. Einer langen Diskussion rief das Wahlverfahren. Einig war man in der Vermehrung der direkten Wahlen, ebenso einmütig wurden Ergänzungswahlen für zweckmässig gehalten, um der gesetzgebenden Behörde Fachmänner zu sichern. Umstritten waren die Kollegienwahlen d. h. die indirekten Wahlen, für deren Wegfall die Vertreter der Konservativen, Glutz und Gerber eintraten. Reinert sprach für ein kantonales Wahlkollegium

¹⁾ Kasimir Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern II, 529.

²⁾ Eine Petition der Gretzenbacher verlangte ausschliesslich römisch-katholische Professoren; sie wollte keine reformierte Kirche, sondern nur einen reformierten Landesteil anerkennen. (Solothurnerblatt 1840, Nr. 91.) Auch das Kloster Mariastein machte seine Wünsche geltend, die hauptsächlich die Stellung von Kirche und Schule betrafen. „Wohl ist endlich nicht zu verkennen, dass in manchen Dingen die kirchliche und bürgerliche Gewalt konkurrieren, allein da möge von Seite des Staates nichts vorgenommen werden, ohne vorhergehende Rücksprache und Uebereinkunft mit der Kirche.“ (Mümliswiler Prozedur, Bd. V, S. 111. Akten im St.-A. Solothurn.)

an Stelle der Bezirkswahlkollegien, jenem sollten 35 Wahlen zustehen. Die Mehrheit der Kommission hielt es aber nicht für volkstümlich und liess es fallen; die bisherigen Wahlkollegien wurden beibehalten. Die Zahl der Grossräte wurde auf 105 festgesetzt, wovon der Grosse Rat selbst 13 ernennen, die übrigen zur Hälfte aus direkten, zur Hälfte aus indirekten Wahlen hervorgehen sollten. Einer längeren Auseinandersetzung rief die Frage über die Beschaffenheit der vollziehenden Behörde. Trog verwendete sich für einen aus 7 Mitgliedern zusammengesetzten Regierungsrat und Einführung des Departementalsystems; ihn unterstützten Reinert, Lack, Oberlin. Das Schleppende des Geschäftsganges bei der bisher bestandenen Kommissionaleinrichtung wurde in grellen Farben aufgetragen. Ihre Freunde hinwieder hielten diese für volkstümlicher und mehr Garantien bietend. Das bisherige Kommissionalsystem blieb beibehalten und die Mitgliederzahl der vollziehenden Behörde wurde auf 7 festgesetzt, die frei aus allen Kantonsbürgern gewählt werden können. Die Dauer der Verfassung sollte 12 Jahre betragen; ihre Revision kann nach Verlauf dieser Zeit durch die Mehrheit des Grossen Rates veranlasst werden. Die Verfassungsrevision geht vom Grossen Rat aus; wird die Verfassung vom Volke verworfen, so soll eine zweite von einem nach der Kopfzahl gewählten Verfassungsrat ausgehen. Findet auch diese beim Volke keine Gnade, so bleibt die bisherige Verfassung 12 Jahre in Kraft. Die Amtsdauer des Grossen Rates wurde auf 8 Jahre festgesetzt, wobei alle 4 Jahre die Hälfte austritt. Die Art. 1 und 48, die Volkssouveränität und Religionsverhältnisse betreffend, erklärte die Kommission als unverändert. Zwar stellte Gerber einen Antrag, welcher der Kirche beider Konfessionen den nötigen Einfluss auf die Erziehung ihrer Glaubensgenossen, soweit es die Glaubenslehre betrifft, verfassungsmässig sichern wollte. Die Schulgesetze sollten mit diesem Grundsatz übereinstimmen. Ihn unterstützte in seinem ersten Teil Grossrat Mollet für den reformierten Bucheggberg. Ihre Anträge fanden jedoch kein Mehr. Die Kommission nahm endlich nach einem Antrag von Kirchhofer einen neuen Paragraphen in die Verfassung auf, der die Wiederherstellung von gesetzlich abgeschafften

und loskäuflich erklärten dinglichen Rechten, darunter den Zehnten, verbot.¹⁾

Das war die Verfassung, wie sie am 9. November aus den Beratungen der Kommission hervorging.

Theodor Scherer und seine Gesinnungsgenossen erlebten eine bittere Enttäuschung. In diesem Verfassungsentwurf stand nichts vom Veto, über die kirchlichen Garantien, die jene so dringend forderten, kein Wort; die Kommissionsvorschläge blieben auch hinter gerechtfertigten Anforderungen, wie die Zugestehung von lauter direkten Wahlen, zurück.

Die konservative Partei, organisiert wie in andern Kantonen durch den katholischen Verein, der seine Zweigvereine über den ganzen Kanton ausgebreitet hatte, begann jetzt den Kampf gegen den Verfassungsantrag. Die Führer der konservativen Partei waren Theodor Scherer und Ratsherr Gugger. Jener stand als Redaktor der Schildwache an der vordersten Stelle des sich zusehends verschärfenden Zeitungskampfes, dieser suchte vom Schosse der Regierung aus die Bewegung zu lenken. Grosse Volksversammlungen fanden in den Tagen vom 6. bis 8. Dezember, vor der Eröffnung des Grossen Rates statt in Dornach, Selzach und Egerkingen. Hie und da gelang es den liberalen Führern, die konservativen Gegner auf ihrem eigenen Boden zu schlagen. So sprach Reinert an der Versammlung in Selzach. Er erzählte das Histörchen von der Frau, die vor der Kirchtüre zwei Kerzlein anzündete und auf die Frage, warum das geschehe, antwortete, eines sei für den lieben Gott, das andere für den Teufel, was der eine nicht beschere, könne man vom andern erhalten. Wie diese Frau mache es die Aristokratie, weil sie dem Götzen von 1814, dem sie bisher das Kerzlein gesteckt, nicht mehr vertraue, wolle sie es jetzt mit dem Volke probieren, um durch dasselbe zu ihrem Zwecke zu gelangen.²⁾ In Egerkingen tagten 2000—3000 Mann, meist aus dem Gäu, verstärkt durch Abordnungen aus dem Schwarzbubenland und Leberberg. Josef Mösch, Wirt aus Wolfwil,

¹⁾ Solothurnerblatt 1840, Nr. 89, 90, 91. Schildwache 1840, Nr. 87, 89.

²⁾ P. Feddersen, Geschichte der schweizerischen Regeneration von 1830 bis 1848, S. 316.

leitete die Versammlung und sprach gegen den Verfassungsentwurf, im Sinne der Schildwachepetition. Der liberale Grossrat Trog aus Olten fand kein Gehör. Mit erdrückendem Mehr wurden die Artikel der Revisionswünsche angenommen und um weitere vermehrt. An der Versammlung in Dornach leitete Grossrat Alter aus Rodris die Verhandlungen.¹⁾ In allen drei Versammlungen wurden Komites niedergesetzt, welche miteinander in Verbindung traten und die Bewegung zu leiten hatten. Ihre Ausschüsse tagten unmittelbar darauf, am 9. Dezember in Mümliswil, ordneten und unterzeichneten die aus jenen hervorgegangenen Petitionen zur Eingabe an den Grossen Rat. Die Schildwache glaubte gewonnenes Spiel zu haben; frohlockend schrieb sie: „Für die radikale Beamten- und Schreiberwelt hat im Kanton Solothurn die Grabesglocke geläutet, und wir hoffen, in unserem Kanton ungefähr einen Zustand wie zur Zeit der Mediationsregierung zu erhalten, beruhend auf dem Kern des Landes, welcher Gerechtigkeit, Ordnung und Freiheit will.“²⁾ Sie kannte freilich die Stärke und Entschlossenheit der freisinnigen Regierung nicht. Am 9. Dezember versammelte sich der Grosse Rat zur Beratung der Verfassung. Die Stimmung im Rate war düster, gering die Hoffnung, welche die konservative Partei auf die Versammlung setzte. Gleich der erste Tag brachte die grosse Vetodebatte; Hauptmann Hammer und Theodor Scherer brachen eine Lanze für das Veto, sie standen verlassen; die freisinnigen Redner bekämpften es, der bedeutendste Vertreter der konservativen Juristen, A. F. Glutz-Blotzheim selbst, stimmte dagegen. Das Veto unterlag mit grossem Mehr. Das gleiche Schicksal erlitt der Antrag des Rats Herrn Gugger auf Gewährleistung der Rechte und des Eigentums der geistlichen Korporationen. Mit überwältigendem Mehr von 72 unter 98 Stimmen begrub der Rat das Verlangen, das der Kirche beider Konfessionen den nötigen Einfluss auf das Schulwesen sichern wollte.³⁾ Der Religionsartikel 48 blieb im Wortlaut beibehalten. Bei der

¹⁾ Schildwache 1840, Beilage Nr. 97. Vgl. Distelikalender für das Jahr 1842, S. 23—29,

²⁾ Schildwache 1840, Nr. 96.

³⁾ Gr. R. 1840, S. 273, 277.

Abstimmung über die Frage der direkten Wahlen hielten sich die Stimmen die Wage, 44 standen gegen 44; der Präsident entschied für das System der nicht ganz freien, d. h. zum Teil indirekten Wahlen.¹⁾ Die Anzahl der Wahlkreise wurde beibehalten, entgegen den Wünschen der Volkspetitionen. Die Mitgliederzahl des Regierungsrates wurde auf 9 festgesetzt, welche Mitglieder der gesetzgebenden Behörde bleiben, doch nicht mehr ausschliesslich aus dem Grossen Rate gewählt werden. Die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Verfassung, wie sie aus den Beratungen des Grossen Rates hervorging, sind folgende: Sie hebt das Repräsentationsvorrecht der Stadt endgiltig auf; die Wahlen finden nach Massgabe der Bevölkerungszahl statt. Die gesetzgebende Behörde, nunmehr Kantonsrat geheissen, zählt 105 Mitglieder, wovon 55 direkt, 41 durch Kollegienwahlen und 9 durch die Behörde selbst gewählt werden. Jedes Wahlkollegium hat ein Mitglied ausserhalb seines Wahlkreises zu ernennen. Die Amtsdauer beträgt 10 Jahre, alle 5 Jahre tritt die Hälfte aus; Präsident und Vizepräsident dürfen nicht mehr Mitglieder der vollziehenden Behörde sein. Letztere heisst von nun an Regierungsrat, ihr Präsident Landammann, er ist nur auf ein Jahr als solcher wählbar. Die Einrichtung der Oberämter wird verfassungsmässig festgelegt, so wie sie heute noch besteht. Als richterliche Behörde werden ein Kriminalgericht von 7 und ein Obergericht von 9 Mitgliedern, als letzte Instanz in Kriminalfällen, aufgestellt. Wahl und Amtsdauer für diese sind gleich wie beim Regierungsrat. Dem Kantonsrat steht die Wahl der Oberamt männer sowie der richterlichen Behörden zu. Die Verfassung sichert gleich derjenigen von 1831 Pressfreiheit, freie Meinungsäusserung, freien Gewerbe- und Handelsverkehr. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, gegen diejenigen Staaten, in welchen solothurnische Kantonsbürger nicht mit den Angehörigen dieser Staaten gleiche Rechte geniessen, Beschränkungen eintreten zu lassen. Die Verfassung verbietet die Wiedereinführung von Zehnten und ähnlichen dinglichen Lasten, die gesetzlich abgeschafft sind.

¹⁾ Gr. R. 1840, S. 288.

Das war nun freilich nicht die Verfassung, wie die Schildwache und die zahlreichen Petitionen aus den Gemeinden sie gewünscht hatten. Sie enthielt wesentliche Verbesserungen durch die Verminderung der vollziehenden und richterlichen Behörden, Aufhebung des Vertretungsvorrechtes der Stadt, Erhöhung der Zahl der direkten Wahlen. Die Regierung behielt die Wahl der Gemeindeammänner, Friedensrichter und Schullehrer in ihrer Hand; der Veto Sturm derjenigen Demokraten, welche zugleich die weitestgehende Autonomie der Gemeinden verfochten, war abge schlagen; die Bauernsamen mit ihren demokratischen Wünschen sah sich getäuscht. Von Garantien der Religion und des Korporationsgutes stand kein Wort in der Verfassung: das stand mit dem kirchlichen Programm der klerikalen Partei in scharfem Widerspruch. Um ihre Niederlage zu einer vollständigen zu machen, fasste der Grosse Rat bezüglich des Art. 57 der alten Verfassung den Beschluss, dass, wenn die neue Verfassung durch die Volksabstimmung verworfen werde, dann die alte auf weitere zehn Jahre in Kraft bleiben müsse. Vergebens suchte die oppositionelle Minderheit dem verhängnisvollen Revisionsartikel eine andere Auslegung zu geben.

Am 19. Dezember wurde die neue Staatsverfassung mit 84 gegen 6 Stimmen angenommen.¹⁾ Die Stadtpartei, die früher in der Opposition stand, vereinigte sich jetzt mit der freisinnigen Mehrheit des Grossen Rates; die Aufhebung der Stadtvorrechte stiess bei ihr auf keinen Widerstand mehr.

Eine Proklamation des Rates tat zwar der Ablehnung der Volkswünsche in bezug auf die direkten Wahlen, Ausschluss der Beamten aus der gesetzgebenden Behörde und der Gründe, die dafür sprachen, Erwähnung, während sie die Begründung der Nichtaufnahme des Veto und der kirchlichen Garantien in die Verfassung mit Stillschweigen überging.²⁾

Am 21. Dezember verabschiedete Munzinger den Grossen Rat, nicht ohne Ahnung des kommenden Sturmes, mit der Versicherung, die Regierung werde, es geschehe was da

¹⁾ Gr. R. 1840, S. 353.

²⁾ Gr. R. 1840, S. 379 ff; Gesetze 1840, S. 80.

wolle, ihre Pflicht erfüllen und Ruhe und Ordnung im Kanton zu handhaben wissen.¹⁾

Die konservativen Führer befanden sich in peinlicher Lage. Die Betätigung des Volkes war von oben herab durch die Aufforderung zur Eingabe von Verfassungswünschen geradezu gerufen worden. Der Grosse Rat war über berechnete und unerfüllbare Begehren hinweggeschritten und gab nun dem Art. 57 eine Auslegung, welche die Minderheit von sich wies. Nahm sie die neue Verfassung an, so standen die Sessel der verhassten radikalen Partei neuerdings gefestigt da, verwarf sie, so blieb die alte, die der Grosse Rat selbst nach einstimmigem Beschlusse für revisionsbedürftig erklärt hatte, weitere zehn Jahre in Kraft.

Die Bewegung nahm von jetzt an einen ernsthafteren Charakter an. Es galt für die Gegenpartei, nicht nur die neue Verfassung zu bekämpfen, sondern die Fortsetzung der Revision, entgegen den Beschlüssen des Grossen Rates, zu erzwingen. Gleich nach der Grossratsversammlung traten ihre Ausschüsse, die „Regierung Nr. II“, wie sie höhnisch von liberaler Seite genannt wurde, im Attisholzbade abermals zusammen. Die in den Volksversammlungen von Dornach, Selzach und Egerkingen geäusserten Volkswünsche wurden in einem Verfassungsentwurfe zusammengetragen und dieser als „Verfassung Nr. II“ demjenigen des Grossen Rates gegenübergestellt. Darin wurde nicht nur auf Abänderung der Art. 1 und 48 der alten Verfassung gedrungen, sondern auch dem Revisionsartikel eine andere Auslegung gegeben. In den Bemerkungen zum Verfassungsentwurfe hiess es u. a.: „Das Veto gehört dem Volke, damit dasselbe nicht, wenn es mit grosser Mehrheit mit Vorstellungen und Bitten an den Grossen Rat gelangt, von diesem mit einem „Helf dir Gott“ abgewiesen werden könne, wie dieses anno 1832 bei der Kollegiumsgeschichte geschehen ist.“ Den früheren Versammlungen der Verfassungsgegner reihte sich am 28. Dezember eine solche der innern Amteien im Neuhauslein bei Lohn an.²⁾

¹⁾ R.-B. 1840/41, S. 6 ff.

²⁾ Schildwache 1840, Nr. 103.

Mit dem ganzen Feuer seiner Jugend warf sich Theodor Scherer in der Schildwache auf die „Beamtenverfassung“, indem er besonders die Auslegung des Art. 57 durch den Grossen Rat bekämpfte. Der Redaktor der Schildwache hatte zudem ein wachsames Auge auf die gleichzeitige Revisionsbewegung im Kanton Luzern; das Programm der Solothurner Konservativen wich von demjenigen kaum ab, welches dort Josef Leu und seine Gesinnungsfreunde aufstellten. Mit dem Staatsschreiber Siegwart-Müller stand Scherer in Beziehungen, hatte ihn im Sommer 1840 in Luzern besucht, freilich ohne Hoffnung ihn lassend, dass man auf das Solothurnervolk zählen könne, bevor die Regierung nicht derb an des Volkes Beutel greifen müsste. Am 27. Dezember forderte Siegwart in einem Brief an Scherer seine Solothurner Gesinnungsfreunde zu ungesäumtem Handeln auf.¹⁾ Aber diese waren dazu entschlossen, noch ehe sie die Aufforderung empfangen. Die Ausschüsse der Versammlungen von Dornach, Egerkingen und Selzach sahen sich am 2. Januar 1841 in Mümliswil.²⁾ Aus Solothurn erschienen Gugger, Scherer und Grossrat Franz Glutz, aus dem übrigen Kantonsteil bei 50 Mann, worunter die Grossräte Alter und Dietler aus dem Schwarzbubenland.

Gugger, der eingeladen hatte, leitete auch die Verhandlungen. Er legte einen von ihm verfassten „Aufruf ans Solo-

¹⁾ Der Brief lautete: „Nach reifer Ueberlegung finde ich es für das Heilsamste, nicht nur die Braut, die sich selbst darbietet, von sich zu weisen, sondern auch sofort eine neue Hochzeit zu beschliessen. In zehn Jahren erstirbt das Jugendfeuer, erstirbt die Liebe, welche allein das eheliche Glück bedingt. Welch ein Unheil kann ein Lauf von zehn Jahren in den Sitten, in dem Glauben, in die Wohlfahrt einer Familie bringen. Darum nicht lange gezögert! Bei Hochzeiten muss dem Genius, der Liebesglut und der Vorsehung etwas vertraut werden.“ (Constantin Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft, I, 381.)

²⁾ Seit Jahren war Mümliswil ein Herd des Widerstandes gegen die freisinnige Regierung, tief durchwühlt vom Parteiunwesen, wobei längere Zeit der Ortsgeistliche, Vikar Wirz eine unheilvolle Rolle spielte. 1838 hatte sich die Regierung genötigt gesehen, gegen schwere Unordnungen in der Gemeinde einzuschreiten, Gemeindeverhandlungen zu kassieren und der versammelten Gemeinde durch Abgeordnete der Regierung einen Verweis zu erteilen. (R.-M. 1838, S. 611 ff.) Erst vor Jahresfrist hatten Bürger von Mümliswil-Ramiswil den Schutz der Regierung gegen Willkür der Gemeindevorgesetzten angerufen. (R.-M. 1839, S. 1207.) Auch die Errichtung der Bezirksschule hatte zu Streit Anlass gegeben. (Schildwache 1839, Nr. 46.)

thurnervolk“ vor, desgleichen eine „Erklärung“, worin vor allem gegen die Auslegung des Art. 57 Verwahrung eingelegt wurde. Die in demselben enthaltene Einschränkung des Grossen Rates betreffs Abänderung der Verfassung könne keineswegs auf das Volk, von welchem allein die höchste Gewalt ausgehe und welches somit allein Souverän sei, ausgedehnt werden. Nur in dieser Voraussetzung schreite man zur Abstimmung über die vorgeschlagene Verfassung, in der Zuversicht, dass, wenn die Mehrheit auf die Stimmzettel „Nein“ schreibe, dem Volke eine, seinen Wünschen entsprechende Verfassung sogleich vorgelegt werde. Im „Aufruf“ werden die Bemerkungen und Wünsche zur Verfassung nochmals bekannt gegeben. Er erhebt bittere Klagen gegen die Beschränkung der höchsten Gewalt, die in Ketten liege und geduldig zusehen solle, was über sie verfügt werde. Wenn es 1830 zeitgemäss gewesen, die Ausübung der Souveränitätsrechte des Volkes einzuschränken, so hätten sich nun diese Umstände geändert, und das Land werde seine Rechte fordern, die ihm nach Massgabe seiner vorwärts schreitenden Bildung eingeräumt werden müssten. In scharfen Worten wendet er sich gegen die indirekten Wahlen, aus denen keine Stellvertreter des Volkes hervorgehen könnten. Beklagt wird die Lauigkeit in der Ausübung der Religionsübungen beider Konfessionen und der Verfall der Sitten. Der Aufruf erinnert an den Grossratsbeschluss von 1834 in der Angelegenheit der Propstwahl, wodurch der Staat bis im Jahre 1840 dem Kirchengute 40 000 Franken entzogen, an die Prüfungsgesetze für Geistliche, an das leichtsinnige Eingehen paritätischer Ehen, dem durch die Gesetzgebung zu wenig Schwierigkeiten entgegenstehen. Mit diesen Feststellungen werden die kirchlichen Forderungen begründet, wie sie in der Volkspetition aufgestellt wurden und nochmals nachdrücklich betont. Getadelt wird endlich, dass die Mitglieder des Regierungsrates zugleich dem Kantonsrate angehören können. Am Schlusse des Aufrufs werden die Mitbürger, „denen das Wohl und die Freiheit unseres Vaterlandes am Herzen liegt,“ zur Verwerfung der Verfassung aufgefordert. „Verwerfung war einstimmig das Losungswort der Ausschüsse der verschiedenen Volksversammlungen, Verwerfung der vor-

geschlagenen Verfassung und sodann ernstes und dringendes Begehren, dass in einer neuen Verfassung den Wünschen des Volkes entweder durch den wirklichen Grossrat entsprochen oder aber, dass von dem Volke und aus dem Volke ein Verfassungsrat ernannt werde, welcher auf diese Grundlagen hin eine neue Verfassung entwerfen solle.¹⁾ Einhellig beschloss die Versammlung die Verwerfung der Verfassung. 52 Männer, darunter die drei Städter, unterzeichneten diese sogenannte Mümliswileradresse. Scharfe Worte fielen, wie immer bei solchen Anlässen. Einige Hitzköpfe wollten gleich jetzt nach Solothurn; Ratsherr Gugger und Theodor Scherer rieten jedoch von ungesetzlichen Schritten ab, da es nach dem 10. Januar zu weitem Massnahmen noch früh genug sei; denn die Rüstungen der Regierung seien nicht gegen das Volk gerichtet.

Von den Verhandlungen und Beschlüssen der Versammlung verlautete nichts bis zum 6. Januar, an welchem Tage die zwei gedruckten Flugschriften in vielfachen Exemplaren verbreitet wurden.

Unterdessen war die langverhaltene Glut des Widerstandes auch im Schwarzbubenland aufgeflammt. Vor zehn Jahren hatten die Schwarzbuben in den vordersten Reihen für den Sturz der alten aristokratischen Herrschaft gestritten. Die jetzt herrschende Gärung aber war gegen die bestehende freisinnige Regierung gerichtet. Damals war die Umwälzung rein politisch gewesen, religiöse Fragen waren fern gelegen, seither jedoch hatte das Geschrei über Religionsgefahr die Gemüter des Völkchens, das ohnehin dort lebendiger war, als sonst irgendwo im Kanton, aufgeschreckt. Viele Wünsche materieller Natur waren unerfüllt geblieben.²⁾ Im Leimental machte sich der Einfluss des Klosters Mariastein geltend, wo zwei rührige Konventualen, Pius Munzinger und Anselm Dietler der Bewegung Richtung und Ansehen gaben.³⁾

¹⁾ Baumgartner II, 422; Mümliswiler Prozedur II, Beilage.

²⁾ So führte eine Einsendung in der Schildwache Klage über mangelndes Entgegenkommen der Regierung in bezug auf Verbesserung von Strassen und Postverbindungen. (Schildwache 1839, Nr. 81.)

³⁾ Die Benediktinerabtei Mariastein hatte sich aus dem gänzlichen Zerfall, in den sie während der Helvetik geraten, unter dem Abte Placidius Ackermann wieder erhoben. Placidius brachte das Kloster käuflich an sich

Pater Anselm stand mit Redaktor Scherer in Briefwechsel, den er am 20. Dezember um Verhaltensmassregeln bat, da der Augenblick jetzt gekommen sei, dass die Geistlichkeit mit Petitionen aufträte.¹⁾ Er empfahl ihm Schritte, die schon früher in religiöser Beziehung der Geistlichkeit Pflicht gewesen wären. Scherer antwortete darauf, dass entweder noch eine Petition verfasst oder aber eine grosse Volksversammlung abgehalten werden müsse, für deren zahlreichen Besuch man zu sorgen habe.²⁾ Schon vor der Mümliswilerversammlung, am 1. Januar, hatte Pater Pius Munzinger im „Steinwirthshaus“ eine Zusammenkunft mit mehreren Männern des Leimentals veranstaltet, wobei man eine Versammlung von Ausschüssen zwecks Beratung über das weitere Vorgehen verabredete. Am 3. erschienen in Mariastein nicht nur die Ausschüsse, sondern eine Menge Volk.³⁾ Die Versammlung fasste Beschlüsse im Sinne der Mümliswilerversammlung, nämlich die alte und neue Verfassung zugleich zu verwerfen und die sogenannte Volksverfassung zu fordern. Ein Komitee wurde niedergesetzt, das sich bis zu einer neuen Ordnung der Dinge permanent erklärte. Eine von Pater Pius abgefasste Vorstellung an die Regierung wurde verlesen und am folgenden Morgen von 12 Ausschüssen unterschrieben. Die meisten glaubten, dass es sich nur um eine Petition handle. Diese Mariasteinervorstellung, die ihrem Urheber und den Unterzeichnern verhängnisvoll werden sollte, stellte zunächst fest, dass der Grosse Rat die Wünsche des Volkes keineswegs berücksichtigt und dem Art. 57 der Ver-

und wusste auf dessen Wiederaufkommen wohlthätig zu wirken. Er kann als neuer Gründer des Klosters angesehen werden, dem er seit 1804 als Abt vorstand. (Strohmeier, S. 230.) In den letzten Jahren hatte das Kloster Liegenschaften in Frankreich angekauft, was ihm von Seite der Regierung eine ernste Rüge zuzog. Auf ihre Intervention hin musste das Kloster sie wieder veräussern. (R.-M. 1838, S. 542, 660; R.-M. 1839, S. 753, 1211.)

Die durchgeführte Klosterinventarisierung mag auch nicht günstig auf die herrschende Stimmung des Klosters gewirkt haben, wovon die im Juli 1840 der Regierung ausgesprochene Absicht desselben einen Beweis liefert, vereint mit den übrigen Klöstern und Stiften bei der Tagsatzung um eine deutliche Erklärung des Art. 12 des Fünfzehnervertrages einzugelangen. (R.-M. 1840, S. 633.)

¹⁾ Anselm Dietler an Scherer, in Mariasteiner Prozedur I, 557. Akten im St.-A. Solothurn.

²⁾ Mariasteiner Prozedur II, 635.

³⁾ Ebenda, S. 625.

fassung eine dem Geiste der Verfassung zuwiderlaufende Erklärung unterschoben habe, wodurch das Volk in der Ausübung eines ihm feierlichst gewährleisteteten Rechtes beeinträchtigt sei und nach Verwerfung der neuen Verfassung unter das alte Joch sich schmiegen müsste.

Am Schlusse folgt die Erklärung, „dass wir bei bevorstehender Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung bei Einlegung der Stimmzettel mit Nein nicht nur die neue, sondern auch die alte Verfassung verwerfen und eine andere, nach den in obgenannter Versammlung ausgesprochenen Grundsätzen volkstümlichere Verfassung verlangen, und verwahren uns und protestieren gegen jede Auslegung und machen Hochdieselben im Falle der aus der Nichtwürdigung dieser unserer so gerechten Forderungen entspringenden Folgen verantwortlich.“¹⁾

Zwei Mitglieder des Komites überbrachten diese Erklärung in zwei Exemplaren dem Rats Herrn Gugger nach Solothurn. Dieser fand jedoch die Schrift „zu scharf“, erklärte, sie hätten besser getan, sich an die Mümliswilerverammlung anzuschliessen; er behielt sie bei sich und erstattete keine Anzeige.

Standespräsident Munzinger gab am 4. Januar dem Kleinen Rate von der tiefgehenden Aufregung der Bevölkerung in den verschiedenen Kantonsteilen Kenntnis, über welche er durch Privatkorrespondenzen unterrichtet worden war. Zur raschen Vorkehrung aller notwendigen Massnahmen wurde eine Spezialkommission von fünf Mitgliedern, an deren Spitze Munzinger selbst stand, niedergesetzt;²⁾ Bürgerwachen organisierten sich; die Einwohnerschaft Solothurns stellte sich zur Bewachung des Zeughauses; Oberst Wyser wurde zum Platzkommandanten ernannt. In Olten liess Oberstleutnant Konrad Munzinger schon am 2. Januar die zwei Zweipfünderkanonen aus dem Schützenhaus in das neue Schulhaus bringen und durch Kadetten während der Nacht bewachen. Am 3. bildete sich dort eine Bürgerwache von etwa 90 Mann.³⁾

¹⁾ R.-M. 1841, S. 6 ff.

²⁾ R.-M. 1841, S. 3 ff.

³⁾ Ulrich Munzinger, Revolutionäre Bewegungen im Jänner 1841. Historische Mitteilungen zum Oltner Tagblatt 1909, Nr. 9 und 10.

So viel Aehnliches die Lage mit den Vorgängen des Jahres 1830 äusserlich haben mochte, so lagen die begleitenden Umstände damals doch wesentlich anders als im Jahre 1840. Der demokratische Umsturz von 1830 war eine rein politische Frage gewesen; ein nicht geringer Teil der katholischen Geistlichkeit hatte den Kampf gegen die alte Regierung mitgemacht. Das war nun alles anders geworden. Religiöse Fragen hatten seitdem das katholische Volksempfinden in leidenschaftliche und nachhaltige Schwingungen versetzt. Aehnlich lagen die Dinge in andern Kantonen. In Zürich hatte die Berufung des freisinnigen Dr. Strauss an die Zürcher Hochschule den Septemberputsch von 1839 herbeigeführt. Damals schaute Munzinger von der Altane des Hotels Baur dem Verlaufe der religiösen Revolution zu. Er gehörte zu denen, welche mit dem Schultheiss Neuhaus von Bern der reaktionären Revolution entschieden entgegentreten und die psalmensingenden Bauern mit den Bajonetten eidgenössischer Okkupationstruppen heimschicken wollten.¹⁾ Nun klopfte die Gefahr einer politisch-konfessionellen Reaktion deutlich vernehmbar an die Türe des eigenen Staates. Im Aargau, in Luzern und Solothurn erhob die ultramontane Opposition ihr Haupt, mit ihr hatte sich die alte, aristokratische Partei verbunden. Durch ein demokratisches Programm suchte man die Gefolgschaft des Landvolkes zu gewinnen, und ein nicht unbedeutender Bruchteil derselben neigte sich der aristokratisch-klerikalen Partei zu. Es war offenbar, dass die leitenden Häupter der Umsturzpartei genannter Kantone in politischen Beziehungen zu einander standen und dass es aufs Ganze ging. Wir sahen, wie Staatsschreiber Siegwart nach Solothurn im Sinne seiner politischen Richtung zu wirken suchte. In Luzern führte die „schöne Bewegung“ zum Ziele, in Solothurn unterlag sie. Dort nahm das Streben nach Verfassungsänderung im Sinne des römischen Klerus ungehindert seinen Fortgang und endigte mit einer Niederlage der liberalen Regierung, die für die ganze Schweiz von den bedeutsamsten Folgen war. In Solothurn war die Regierung Munzingers fest entschlossen, das Heft in der Hand zu behalten und sich von den Ereignissen nicht nachschleppen

¹⁾ A. Hartmann.

zu lassen. Dieses der Sinn der Warnung, die Munzinger bei der Entlassung des Grossen Rates an die Adresse der Opposition richtete, als er ihr das Wort zurief, dass die Behörden wachen werden.

Als nun am 6. Januar 1841 der gedruckte Aufruf der Mümliswilerversammlung in vielfachen Exemplaren durchs Land flog, da hielt man in Solothurn den Augenblick gekommen, einzuschreiten. Und die Regierung handelte rasch und entschlossen. Durch Kreisschreiben befahl sie den Oberamtännern, rücksichtslos mit aller Strenge einzuschreiten, wo Gesetz und Ordnung durch Drohung oder Gewalttätigkeiten verletzt würden; im übrigen solle der freien Meinungsäusserung, wenn dieselbe in den verfassungsmässigen Schranken sich kundgebe, kein Hindernis in den Weg gelegt werden.¹⁾ Adressen aus Balsthal, Mümliswil und Oensingen versicherten die Regierung, dass man auf jeden Ruf zur Handhabung der bestehenden Ordnung bereit sei. Der Gerichtspräsident von Solothurn-Lebern setzte am 6. Ratsherrn Gugger und Theodor Scherer in Verhaft; bei ersterem fand sich nun die Maria-steiner Vorstellung. Im Oberamt Olten-Gösigen und in Balsthal wurden die Teilnehmer der Mümliswilerversammlung verhaftet. In Olten war namentlich Bartholomäus Büttiker, der Präsident des katholischen Vereins, für die Verwerfung der Verfassung tätig gewesen. Die Erbitterung der Bürger über die politische Agitation dieses Mannes war aufs höchste gestiegen, so dass ihn die Polizei vor ihrer Wut beschützen musste.²⁾ In Solothurn erklärte sich am 6. Januar die Regierung in Permanenz und verlegte ihre Sitzungen in die Kaserne. Die Bürgergarden wurden berufen, die Nachbarstände Bern, Aargau und Baselland unter Kenntnissgabe der nähern Umstände zum eidgenössischen Aufsehen ermahnt.³⁾ Die Bezirkskommandanten von Olten, Gösigen und Balsthal erhielten Befehl, die zuverlässigen Milizen aller Waffengattungen einzuberufen. Am 8. rückten in Olten ungefähr 200 Mann ein, wo sie Quartier bezogen, in Oensingen lagen 80, ebensoviel in Balsthal und Dorneck. Aus Aarau erschien

¹⁾ R.-M. 1841, S. 6.

²⁾ Ulrich Munzinger, Revolutionäre Bewegungen, Nr. 9.

³⁾ R.-M. 1841, S. 12 ff.

Regierungsrat Waller persönlich, um Rat und Hilfe der Aargauer Regierung für den Fall der Not anzubieten.¹⁾ Aargau mahnte seine sämtliche Mannschaft auf und rief eine Kompagnie Scharfschützen unter die Waffen. Man ahnte dort freilich noch nicht, wie bald man sie zu höchst eigener Verwendung gebrauchen würde; denn ein paar Tage später schlug im Freiamt die Flamme des Bürgerkrieges lichterloh auf, und Regierungsrat Waller sass, von den Insurgenten ergriffen, im Gefängnis. Auch Baselland waffnete, und in Bern stellte Schultheiss Neuhaus die Mannschaft der an Solothurn grenzenden Bezirke, 4 Bataillone, auf Pikett.

Unterdessen schwoll die Zahl der Verhafteten auf 60 Mann an; die Teilnehmer der Mümliswilerversammlung, das Leimentalerkomite, alle wurden in Haft gesetzt. Die oppositionelle Presse wurde versiegelt; am 31. Dezember war die letzte Nummer der Schildwache erschienen; mit der Verhaftung ihres Redaktors stellte sie ihr Erscheinen ein.

Mitten in den wilden Taumel fiel der Tag der Abstimmung. Nach Aarau und an Schultheiss Neuhaus in Bern schrieb die Regierung am Abstimmungstage: „Alles ruhig diese Nacht. Wir sind gespannt auf die heutige Abstimmung. Wenn diese Krisis gut abgeht, so steht alles gut!“²⁾ Die Verfassung wurde von 6289 Bürgern angenommen, 4277 verwarfen sie und 5134 enthielten sich der Stimmabgabe.³⁾ Die Bezirke Balsthal, Dorneck und Thierstein verwarfen mit grosser Mehrheit.

Kaum war in Solothurn die Verfassung unter solch schwierigen Umständen unter Dach gebracht, als im Aargau der Klostersturm über das Land zu fegen begann. Begreiflich, dass man in Solothurn mit lebhafter Anteilnahme die Vorgänge im Nachbarkanton verfolgte. Nach Aarau schrieb die Regierung: „Die Vermutung über einen verzweigten Plan der Bewegungspartei wird nun zur Gewissheit. Haltet fest, wie wir festzuhalten entschlossen sind!“⁴⁾ Bern erhielt beruhigende Nachrichten.

¹⁾ R.-M. 1841, S. 14.

²⁾ R.-M. 1841, S. 29.

³⁾ Ebenda, S. 45.

⁴⁾ Ebenda, S. 31.

Am 14. Januar erliess der Kleine Rat eine Proklamation ans Volk, worin dieses zur Ruhe ermahnt wird, „wachsam zu sein gegen Verführung und auf der bisherigen Bahn der Ordnung fortzuwandeln oder sie wieder zu betreten.“ Die Geistlichkeit aber möge mitwirken an dem Werke des Friedens und der Versöhnung, da aus dem Unkraute des Haders und des Zwiespaltes und aus der Nichtachtung der Gesetze niemals wahre Religiosität aufblühen könne.¹⁾

Während in Solothurn allmählich die Ruhe zurückkehrte, befand sich das Schwarzbubenland noch immer im Zustande lebhafter Gärung. Nachdem die Leiter der Bewegungspartei ins Gefängnis eingeliefert waren, erliess man in einigen Gemeinden an die Bürger ein Aufgebot, sich zu einem Zuge nach Dornach bereit zu halten, um die Gefangenen zu befreien.²⁾ Noch war die Regierung im Ungewissen, ob man nicht noch weitere Truppen dorthin senden sollte. Sie entsandte Ratsherrn Brunner und Grossrat Reinert in ausserordentlicher Mission nach dem Oberamt.

Im Kloster Mariastein lag Abt Placidius im Sterben.³⁾ Gerüchte gingen um von Pulversendungen, welche das Gotteshaus ans Kloster Muri gemacht haben sollte. Drohende Aeusserungen fielen in einigen Gemeinden gegen das Kloster, was dieses veranlasste, seine Wachen zu verdoppeln, die nahegelegenen Gemeinden zum Aufsehen zu ermahnen und von der Regierung Schutz zu verlangen.⁴⁾ Die vorgenommene Untersuchung förderte wenig belastendes Material zu Tage. Der Prior versicherte der Abordnung der Regierung, dass das Kloster als solches an den Umtrieben keinen Anteil genommen und missbilligte das Benehmen einiger Patres. Jene kehrte heim, nicht ohne es an ernstlichen Ermahnungen fehlen zu lassen und auf die Gefahren hinzuweisen, denen sich das Kloster durch politische Einmischungen aussetzen würde.⁵⁾

Am 18. Januar erklärte die Regierung die Permanenz als aufgehoben und vertauschte die Kaserne wieder mit dem

¹⁾ R.-M. 1841, S. 61 ff.

²⁾ Mariasteiner Prozedur II, 633.

³⁾ Ein Schlaganfall hatte ihn im letzten Herbst aufs Krankenlager geworfen. (Schildwache 1840, Nr. 75.) Er starb am 9. August 1841. (R.-M. 1841, S. 853.)

⁴⁾ R.-M. 1841, S. 69, 74.

⁵⁾ Ebenda, S. 74.

Rathause. Bürgerwachen und Milizen wurden entlassen bis auf 150 Mann, die man zur Bewachung des Zeughauses und der Gefängnisse noch für notwendig hielt.¹⁾ Am 13. Februar entliess man auch diese.

Nach und nach kehrte die Ruhe wieder in den Kanton zurück, und die Wahlen begannen die Tätigkeit der Leute in Anspruch zu nehmen. Diese fanden am 26. und 28. Januar und 1. Februar statt. Sie hatten ein Ergebnis im Sinne der bisherigen Majorität. Von 109 Mitgliedern des alten Grossen Rates kehrten 64 nicht wieder in ihre Sessel zurück.²⁾ Am 9. Februar konstituierte sich der neugewählte Kantonsrat. Johann Trog von Olten ging als erster Präsident des neuen Rates hervor. Munzinger trat als Landammann abermals an die Spitze des Staates, welche Würde er bis zu seinem Eintritt in den Bundesrat abwechselnd mit Regierungsrat Benjamin Brunner teilte.³⁾

Das war der Ausgang des erbitterten Kampfes um die Verfassungsrevision vom Jahre 1841. Die konservative Partei hatte ihn hoffnungsfroh begonnen, ihre ausserkantonalen Berater hatten ihn wohl nicht ohne geheime Befürchtungen verfolgt.⁴⁾ Er endigte für jene mit einem Trauerspiel.⁵⁾ Das tatkräftige Vorgehen der Regierung Munzingers bedeutete nach dem Abfall Zürichs von den freisinnigen Prin-

¹⁾ R.-M. 1841, S. 79.

²⁾ Solothurnerblatt 1841, Nr. 8, 11.

³⁾ Gr. R. 1841, S. 474. Vgl.: Die Mitglieder der solothurnischen Regierung seit 1803 im Staatskalender für das Jahr 1914, S. 358.

⁴⁾ C. Siegwart-Müller I, 381.

⁵⁾ Die Vorgänge der Januartage hatten einen „Hochverratsprozess“ im Gefolge, der sich über zwei Jahre dahinschleppte. Nach der Wahl des Kantonsrates wurden die Inhaftierten, etwa 60 an der Zahl, ihrer Haft entlassen, indessen die meisten in ihre Gemeinden eingegrenzt. Im Sommer 1842 war die Untersuchung abgeschlossen. Der Staatsanwalt klagte auf Hochverrat und beantragte Todesstrafe. Das Kriminalgericht lehnte die Amtsklage ab und überwies den Fall zur polizeirichterlichen Beurteilung an das Amtsgericht Solothurn-Lebern; die Weiterziehung an das Kantonsgericht wurde von diesem abgelehnt, und endlich, nach wochenlangen Verhandlungen verurteilte das Polizeigericht die einzelnen Angeklagten zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen und zur Bezahlung der Kosten. Das Obergericht bestätigte den Spruch am 23. Juni 1843. Die Kosten waren auf die Summe von 42,549 Fr. gestiegen. Der ganze Prozess lastete schwer auf denjenigen, die ihn eingeleitet, noch schwerer auf den zahlreichen Verurteilten und ihren Familien. (Baumgartner III, 66. Feddersen, S. 319.)

zipien eine entschiedene Stärkung der liberalen Sache in der Schweiz. Es ist darum begreiflich, dass man im konservativen Lager mit ingrimmigem Hasse die radikale Solothurner Regierung begleitete. Bitter äussert sich der St. Galler Alt-Landammann Baumgartner, wo er in seiner Geschichte der Kämpfe und Umgestaltungen der Schweiz in jener Zeit von der „Kasernenregierung“ spricht und der „Diktatur“, die Munzinger in Solothurn aufgerichtet habe.

Der siegreiche Ausgang des Verfassungskampfes für die liberale Partei im Kanton Solothurn blieb auf die nachfolgenden Massnahmen der Aargauer Regierung gegen die Klöster nicht ohne Einfluss. Ja, Baumgartner führt ihren Ursprung und alles das, was als Folge daraus hervorging, förmlich auf die Inspirationen Solothurns zurück.¹⁾ Es ist kein Zweifel, dass Munzinger und seine Regierung durch ihr energisches Vorgehen gegen die Opposition die Schranken überschritten haben, die ihnen durch die Verfassung gezogen waren. Nicht leicht ist es, alle die geheimen Triebfedern aufzudecken, die sie dazu veranlassten. Wir gehen wohl kaum fehl, die tieferen Gründe in dem Stande der eidgenössischen Politik zu vermuten, deren geheime Zusammenhänge einem so scharfsichtigen Staatsmanne, wie Munzinger es war, nicht entgehen konnten. Die klerikale Reaktion war in siegreichem Anmarsche; ihr war das reformierte Zürich zum Opfer gefallen, ihr erlag Luzern, einst das Bollwerk des katholischen Freisinns, fast in demselben Augenblicke, da Solothurn sie niederschlug. Der Briefwechsel Theodor Scherers mit seinen Luzerner Gesinnungsgenossen beweist, wieviel auf dem Spiele stand und wohin im Grunde die „schöne Bewegung“ zielte. Munzinger stand mitten im tobenden Sturme; er glaubte das nämliche Spiel vor sich zu sehen, das die Männer des Septemberputsches in Zürich getrieben hatten. Mit starker Hand und entschlossenem Willen, obgleich nicht ohne den Schein einer voreiligen Furcht, wies er den klerikal-aristokratischen Ansturm in seine Schranken zurück.²⁾

¹⁾ Baumgartner II, 434.

²⁾ Ein neuerer Historiker, Ständerat Gottfried Heer, zwischen den Vorgängen von 1830 und 1840 eine Parallele ziehend, fasst sein Urteil in folgende

Da mag es müssig erscheinen, Betrachtungen darüber anzustellen, ob es nicht auch anders hätte kommen können und welchen Weg die kantonale Politik eingeschlagen hätte, wenn die Würfel anders gefallen wären. Es ist fraglich, ob eine so starke Regierung, wie diejenige Munzingers es war, das Feld gänzlich hätte räumen müssen. Man hätte sich wohl einigen und der Opposition Zugeständnisse machen müssen, wobei letztere wesentlich gestärkt worden wäre. Siegwart-Müller selbst, der das Kräfteverhältnis der Parteien im Kanton Solothurn wohl richtig einzuschätzen vermochte, stellt dem politischen Erfolge seiner Gesinnungsfreunde kein günstiges Horoskop. „Theodor Scherer,“ schrieb er drei Jahrzehnte später, „war ein junger Mann von hellem Geiste und feiner Bildung, hatte aber noch zu wenig Ansehen, Erfahrung und Tatkraft, um die Opposition zu leiten. Als Städter hatte er, wie seine Freunde, die jungen von Haller und von Sury, eine Art Anrühigkeit bei dem Landvolke. Auch besass er vielleicht weder Anlage noch Mittel, wie Ratsherr Leu, aus vollen Händen alles zu bestreiten, was zur Durchführung eines solchen Unternehmens gegen eine Regierung erfordert wird. Die Männer vom Lande mochten verständige, biedere Ehrenmänner sein, aber nicht solche, welche durch Reichtum, Ueberlegenheit des Geistes und durch Klugheit das allgemeine Zutrauen, wie ein Leu im Kanton Luzern besassen.“¹⁾ Diesem ohne Zweifel treffenden Urteil fügen wir noch bei, dass der tüchtigste Mann, welcher der Opposition einen Kopf hätte geben können, Amanz Fidel Glutz-Blotzheim, in dem Kampfe, der sich ausserhalb des Ratssaales abspielte, abseits stand. Mag im übrigen das Urteil über die Vorgänge der Jahres 1841 schwanken, eines ist gewiss: Damals war Solothurn für die Eidgenossenschaft der Schicksalskanton. In dem Ausgang des Verfassungskampfes liegt der Schlüssel für die Stellungnahme Solothurns in den künftigen Fragen der eidgenössischen Politik. Durch ihr tatkräftiges Handeln hat die

Worte zusammen: Pflichtgemässe Energie und pflichtwidrige Gewalttat können sich oft sehr ähnlich sehen, und mag es auch hier gelten: Zwei tun dasselbe und tun doch nicht dasselbe. Es gibt ja auch einen wohlgemeinten „aufgeklärten Despotismus“. (G. Heer, Der schweizerische Bundesrat von 1848—1908.)

¹⁾ Siegwart-Müller I, 382.

Regierung Munzingers den katholischen Kanton Solothurn der freisinnigen Eidgenossenschaft erhalten und ihn vor dem Schicksale bewahrt, der achte Sonderbundskanton zu werden.

* * *

Das Jahrzehnt zwischen den beiden Verfassungsänderungen von 1830 und 1840 gehört zu den bewegtesten und lehrreichsten Perioden solothurnischer Geschichte im verfloßenen Jahrhundert. Es begann mit dem Umsturz der alten staatlichen Ordnung und hob die Souveränität des Volkes auf den Schild. An die Stelle der ausgelebten aristokratischen Regierungsform trat die Herrschaft des Volkes in der Form einer repräsentativen Demokratie, der eine kraftvolle Regierung Richtung und Ziel gab. Indem in den politischen Wirren der ersten Jahre die Errungenschaften der Regeneration gegen eine immer noch starke reaktionäre Partei verteidigt werden mussten, erfuhr der freisinnige Staatsgedanke eine wesentliche Stärkung. An die Spitze des neugeschaffenen Staatswesens trat jetzt ein Mann, der, klug und energisch, ausgestattet mit natürlicher staatsmännischer Begabung und überragendem Willen, diesem sein persönliches Gepräge verlieh. Als auf dem Gebiete der kirchlichen Politik die radikalen Staatsmänner der Schweiz eine Richtung einschlugen, die über die erreichbaren Ziele hinausschoss, ging zwar Solothurn seine eigenen Wege, wahrte aber im übrigen seine kraftvolle, selbstbewusste Stellung als Staat gegenüber der Kirche. Aus den widerstrebenden Anschauungen beider Mächte erwuchs dem Staat ein Element des Widerstandes, nicht ohne Gefahr für eine friedliche künftige Entwicklung, aber zu schwach, um sich gegen jenen durchsetzen zu können.

Nicht minder lehrreich als der äussere Gang der Geschichte ist die innere Entwicklung des Kantons während dieser Periode. Es ist eine Zeit glänzenden Aufschwunges, in der die lange brach gelegenen Kräfte des Volkes und Staates in intensiver Betätigung sich entfalteteten. Es galt, die neue Ordnung der Dinge so rasch als möglich einzuführen und zu befestigen. Wohl ist dabei nicht zu verkennen, dass die freisinnige Regierung zur Durchführung

ihrer Pläne kräftige Mittel nicht scheute, um den staatlichen Gesetzen Geltung zu verschaffen. Denn dieses konnte nicht stets geschehen ohne das Volk in seinem natürlichen Beharrungsvermögen für das Hergebrachte zu stören oder sein Selbständigkeitsgefühl zu verletzen. Die kräftige Hand der Regierung, die sich auf allen Gebieten des Staatshaushaltes geltend machte, entfachte endlich den Widerstand derjenigen Volksteile, die sich in ihrer freien Entwicklung bedroht fühlten: der kirchlich-aristokratischen Partei, welche nach der sogenannten kirchlichen Freiheit strebte, und einer bäuerlich-demokratischen, deren Wünsche nach einer reinen Demokratie gingen, für welche das Volk noch nicht reif war. Beide verbanden sich zum Sturze der freisinnigen Regierung. Indem gleichzeitig auch in andern Kantonen nach dem glänzenden Aufschwung der Dreissigerjahre eine gewisse Erschlaffung eintrat, erlitt der Liberalismus in der Schweiz eine empfindliche Erschütterung. Während zwei angesehene Kantone sich von ihm lossagten, gelang es der Regierung Munzingers, durch tatkräftiges Handeln den Kanton Solothurn den liberalen Prinzipien zu erhalten.

Ein Kampf um die Volksrechte hatte die Zeit der Regeneration eingeleitet, mit einem Verfassungskampfe endigte das erste Jahrzehnt demokratischer Herrschaft. Der Sieg der freisinnigen Regierung Solothurns bedeutete für den Liberalismus der ganzen Schweiz eine bedeutende Machtstärkung, während dieser zugleich in den nächsten Jahren im Kanton kräftiger Wurzel fassen konnte. Als dann politische und kirchliche Fragen die Eidgenossenschaft in den Bürgerkrieg stürzten, stand das katholische Solothurn in den vordersten Reihen der freisinnigen Kantone. Bei der staatlichen Neuordnung, welche die Schweiz im Jahre 1848 sich gab, verdiente darum auch sein bedeutendster Staatsmann, Josef Munzinger, in die höchste Behörde des neuen Bundesstaates gewählt zu werden. Er war einer seiner besten Vorkämpfer gewesen.